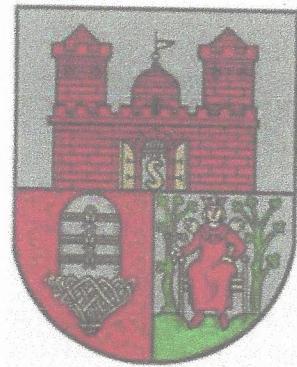


**- E F V P -**

*Erholungs- und Freizeitverein Plötzky e. V.*

<http://erholungsverein-ploetzky.de/>



**- E F V P -**

*Erholungs- und Freizeitverein Plötzky e. V.*

<http://erholungsverein-ploetzky.de>

# S A T Z U N G

*(Signature)*

# **- EFVP -**

*Erholungs- und Freizeitverein Plötzky e. V.*

<http://erholungsverein-ploetzky.de/>

## **SATZUNG**

Stand 17.05.2025

### **§ 1**

Name \* Sitz \* Gerichtsstand \* Geschäftsjahr \* Wirkungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen

„Erholungs- und Freizeitverein Plötzky e. V.“ im folgenden EFVP genannt.

Der EFVP wurde am 06.07.1991 gegründet.

Der Sitz des EFVP ist Plötzky und der Gerichtsstand ist Schönebeck/Elbe.

Er ist im Amtsgericht Stendal, Vereinsregister eingetragen unter VR 188.

- (2) Das Geschäftsjahr ist vom 01.01.JJJJ bis 31.12.JJJJ, entspricht dem laufenden Kalenderjahr.

- (3) Der räumliche Wirkungsbereich ist das Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiet der Stadt Schönebeck innerhalb des Ortsteiles Plötzky.

### **§ 2**

Zweck \* Ziel \* Aufgaben

- (1) Der EFVP hat das Ziel, ein gemeinsames Erholungs- und Freizeitverhalten im Erholungsgebiet der Gemeinde Plötzky zu fördern und dabei eine umfassende Interessenvertretung seiner Mitglieder wahrzunehmen.

- (2) Entsprechend der bestehenden Landesgesetze und der sich daraus ableitenden kommunalen Ordnungen nehmen alle Mitglieder aktiven Einfluss auf Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit an ihren Standorten und deren Anfahrwegen, pflegen die Bäume, Hecken und Ziersträucher und fördern die umweltgerechte Entwicklung von Fauna und Flora im gesamten Erholungsgebiet.

- (3) Der EFVP ist für eine konstruktive Zusammenarbeit mit allen Grundstückseigentümern und ihren Interessenvertretern und bemüht sich um eine enge und für alle Seiten förderliche Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Stadt Schönebeck.

### **§ 3**

Gemeinnützigkeit

- (1) Der EFVP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Die verfügbaren finanziellen Mittel werden zur Erfüllung der Aufgaben und zur Vertretung der Interessen der Mitglieder des EFVP verwendet.



# **- E F V P -**

## **Erholungs- und Freizeitverein Plötzky e. V.**

<http://erholungsverein-ploetzky.de/>

- (3) Die Mitglieder erhalten keine allgemeinen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zweckgebundene Mittel für die Umsetzung der Ziele des Vereins können beim Vorstand beantragt werden. Den Mitgliedern des Vorstandes und beauftragten Mitgliedern werden entstandene Auslagen ersetzt. Für außerordentliche Leistungen können Entschädigungen gewährt werden.

### **§ 4** Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des EFVP können Eigentümer von Bungalows werden, deren Bungalow im Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiet Schönebeck liegt.

- Grundsatz: Je Bungalow ein Mitglied.

- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen oder mündlichen Antrages beim Vorstand gem. BGB § 26. Die Bestätigung als Mitglied erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste beim geschäftsführenden Vorstand und Aushändigung der Bestätigung der Mitgliedschaft.

- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- b) seinen Vertreter für die Mitgliederversammlung zu wählen,
- c) selbst für Vereinsfunktionen zu kandidieren,
- d) sich mit allen Fragen, die seine Parzelle, seinen Bungalow oder seine Sektion betreffen, an die gewählten Vertreter zu wenden,
- e) durch Sammlung von mehr als 10 Prozent der Mitgliederunterschriften und Begründung der Maßnahme eine vorzeitige Mitgliederversammlung zu erwirken.

- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) diese Satzung und alle Beschlüsse der Organe des Vereins nach § 7 einzuhalten und für deren Erfüllung zu wirken,
- b) Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere Verpflichtungen gegenüber dem Verein termingemäß zu erbringen,
- c) Veränderungen der Wohnanschrift und Telefon umgehend schriftlich mitzuteilen,
- d) Veränderungen am Eigentum des Bungalows mitzuteilen,
- e) Ordnung und Sicherheit in der Sektion zu gewährleisten,
- f) durch sein Verhalten das Ansehen und die Entwicklung des Vereins zu fördern,
- g) zu einem guten Nachbarschaftsverhältnis zwischen allen Vereinsmitgliedern beizutragen.

### **§ 5** Mitgliedschaft Beendigung

- (1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

# **- E F V P -**

## *Erholungs- und Freizeitverein Plötzky e. V.*

<http://erholungsverein-ploetzky.de/>

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden,
- a) wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.  
Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
  - b) Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

### **§ 6** Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen an den EFVP-Beiträge. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Beitragspflicht beginnt ab 01.01. des laufenden Jahres. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Beitragszahlung für das laufende Jahr. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Beiträge und Umlagen rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt per Dauerauftrag oder Direktüberweisung oder Kassierung durch beauftragte Mitglieder (Sektionsverantwortliche bzw. Kassierer von Interessengemeinschaften). Die Einzahlung des Gesamtbetrages je Sektion oder bei Einzelüberweisung durch Vereinsmitglieder erfolgt bis 30.04. des lfd. Kalenderjahres durch Überweisung auf das Konto des EFVP.

# - E F V P -

*Erholungs- und Freizeitverein Plötzky e. V.*

<http://erholungsverein-ploetzky.de/>

## § 7 Vereinsstruktur

(1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand besteht aus insgesamt mind. sieben Mitgliedern

2.1. geschäftsführender Vorstand - gem. §26 BGB

- a) Vorsitzender
- b) 1. Stellvertreter
- c) 2. Stellvertreter
- d) Schatzmeister zur Wahrung der Belange gem. § 26 BGB
- e) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und 3 (drei) weiteren Vorstandsmitgliedern gem. Satzung und Geschäftsordnung

2.2. Konstituierung und Arbeit des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- b) Der geschäftsführende Vorstand wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt.
- c) Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- d) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- e) Wiederwahl ist zulässig.
- f) Der Vorstand arbeitet nach einer von ihm zu beschließende eigene Geschäftsordnung.
- g) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen.
- h) Die Vorstandssitzungen werden protokolliert.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Der Termin und Tagungsordnung der Versammlungen sind mindestens 4 Wochen vorher jedem Mitglied in schriftlicher Form bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

# **- EFVP -**

## **Erholungs- und Freizeitverein Plötzky e. V.**

<http://erholungsverein-ploetzky.de/>

Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mehr als 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist mittels Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 8 Kassenprüfung**

- (1) Eine Kassenprüfung wird durch ein Mitglied des erweiterten Vorstandes des Vereins durchgeführt.
- (2) Das Mitglied des erweiterten Vorstandes erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Prüfergebnis.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen, wenn es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

### **§ 10 Beschlüsse**

- (1) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Schriftform festzuhalten. Der Versammlungsleiter und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leisten als Bestätigung die Unterschrift. Dem Vorstand obliegt die Beschlusskontrolle und Ergebnisermittlung.

Die Protokolle sind für die Zeit des Bestehens des Vereins aufzubewahren, höchstens 10 Jahre.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung in der Fassung vom 17.05.2025 wurde mit den unterbreiteten Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen in dieser Fassung von der Mitgliederversammlung des EFVP am 17.05.2025 beschlossen.

EFVP  
Erholungs- und Freizeitverein e.V.  
-Vorstand-

Vorstand